



## Die Prüfer waren Herr Prof. Dr. Kubis und Herr PA Müller

Uns wurden, wie aus früheren Protokollen bekannt, nach alphabetischer Reihenfolge die Sitzplätze zugewiesen. Auf die Reihenfolge, in der wir Prüflinge gefragt wurden, hatte dies aber keinen Einfluss.

### **Fall Kubis (1. halbe Stunde):**

V und K schließen einen Kaufvertrag im Juni. Gegenstand des Kaufvertrags war ein Oldtimer. Der Kaufpreis betrug 29.000 €.

Im Oktober wurde die vertragsgemäße Übergabe und Übereignung des Oldtimers vollzogen und der vereinbarte Kaufpreis wurde bezahlt.

K stellt zunächst das Auto ab. Im Juli ein Jahr später will K das Auto zulassen. Bei der Zulassung gibt es Probleme. Der Oldtimer wird polizeilich sichergestellt, da er seit Mai des vorhergehenden Jahres als gestohlen gemeldet wurde und im Schengener Verzeichnis für Diebesgut registriert ist. Dann wurde das Auto im September freigegeben, da der Diebstahl vom Vorvorbesitzer nur vorgetäuscht wurde. Dieser hatte einen Versicherungsbetrug geplant. Daraufhin konnte K den Oldtimer im Dezember zulassen.

Im Jahr darauf folgten weitere Ermittlungen. Der Eintrag im Schengener Verzeichnis bestand immer noch und es drohte wiederum eine Sicherstellung des Oldtimers.

K reicht es. Er erklärt dem V, dass er vom Kaufvertrag zurücktreten möchte. V sagt: „Warum?“

Die Möglichkeiten Rückfragen zum Fall zu stellen, waren begrenzt und die erste Frage lautete: „Was ist zu tun?“ (oder so ähnlich). Hier wurde umgehend eine Antwort erwartet. Ich meine, es ist der § 346 BGB genannt worden. Herr Prof. Dr. Kubis hat aber sofort unterbrochen und gefragt, was man denn als erstes machen müsse. „Was will der K?“

Antwort: K möchte den Kaufpreis zurückerstattet bekommen. Dementsprechend ist zu schauen, welche Anspruchsgrundlage(n) in Betracht kommen. → Ja und welche.

Genannt wurde §§ 437 Nr.3, 283 BGB. Das war falsch oder zumindest nicht geeignet. Hier haben wir eine lange Diskussion geführt warum und weshalb §§ 437 Nr. 2 richtig und besser ist. Weil bei Nr. 2 kein Vertretenmüssen verlangt wird. Dann ging die Prüfung weiter. Was ist also die richtige Anspruchsgrundlage? §§ 346, 437 Nr. 2 „Dann prüfen sie mal ob ein Anspruch besteht.“

Sachmangel (-), keine Anhaltspunkte;

Rechtsmangel (?): Hier wurde auch nochmal länger diskutiert, ob ein Rechtsmangel vorliegt. Problematisch ist, dass ja momentan § 435 BGB nicht so richtig zutrifft. Ob der Oldtimer nun Diebesgut ist oder nicht sei nicht geklärt.

Aktuell können gemäß § 435 BGB keine Rechte gegen K geltend gemacht werden. Die abschließende Antwort hat Prof. Dr. Kubis gegeben. Das entscheidende ist das Damoklesschwert des nachwievor bestehenden Eintrags im Schengener Register. Es gab hier ein BGB-Urteil: Rechtsmangel liegt vor.

### **Fragen Herr Müller (2. halbe Stunde):**

Eine Firma ist Inhaberin einer Marke. Sie stellt fest, dass ein Dritter diese Marke benutzt. Sie sind Patentanwalt und die betroffene Firma ist ihre Mandantin. Es stellt sich heraus, dass tatsächlich die Marke verwendet wird. Was tun Sie als Patentanwalt?

Kurzer Schlenker zum Markengesetz: Unterlassungsanspruch kann aus dem Markengesetz geltend gemacht werden. Anspruchsgrundlage musste/sollte hier aber nicht genannt werden. „Was müssen Sie jetzt tun?“

Vorgehensweise: Berechtigungsanfrage – Abmahnung mit strafbewährter Unterlassungserklärung – Möglichkeit Klage (Hauptsacheverfahren) oder Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. „Ja“

Wie gehen Sie bei der einstweiligen Verfügung vor?

Die entsprechenden Rechtsnormen wurden genannt.

Bei der Zuständigkeit des Gerichts wurde im Prinzip die richtige Antwort gegeben, d.h. LG, aber im Eifer des Gefechts waren die entsprechenden Rechtsnormen nicht auf Anhieb präsent und Herr Müller gab mit Normen etwas Hilfestellung (§ 937 I ZPO → Gericht der Hauptsache)

Verfügungsgrund und Verfügungsanspruch wurde behandelt.

In welchen Fällen sind einstweilige Verfügungen überhaupt möglich? → §§ 935, 940 ZPO

Zur Dringlichkeit wurde gefragt, wo man im gewerblichen Schutzrecht nicht soviel erklären muss, um eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Gemeint war UWG, wo Dringlichkeit vermutet wird.

Wie erfolgt die Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung

Wie erfolgt die Beweisaufnahme? Welche Beweismittel kennen Sie?

S A P U Z (Sachverständigengutachten, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugenbefragung)

Was passiert, wenn das Gericht der Meinung ist, dass eine Markenverletzung vorliegt?

Gericht entscheidet: Beschluss oder Urteil

An wen übergibt oder übersendet das Gericht die einstweilige Verfügung? An den Antragsteller

Warum? Die Durchsetzung dieses Titels ist mit dem Risiko des Schadensersatzanspruches verbunden (§ 945 ZPO)

Mündliche Verhandlung vs. Beschluss ohne mündliche Verhandlung wurde noch diskutiert

Zuletzt wurde noch nach der Vollziehungsfrist gefragt → 1 Monat gem. § 929 II ZPO

Fazit: Zeit zum Suchen von Rechtsnormen hatte man im Prinzip nicht, außer wenn Fragen, die vielleicht ein Kommilitone nicht wusste, durchgereicht wurden. Dass einem hier oder da auf die Sprünge geholfen wird und man dann trotzdem Punkte für die Antwort bekommt, schien mir eher nicht der Fall zu sein.

